

ABSENDER	
1	Name, Vorname / Adresse

An das
Gymnasium
Heiligkreuzstr. 18
72379 Hechingen

ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER		Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für bis zu 2 Unterrichtstage (ohne Ferienverlängerung)
2	Familienname, Vorname / Klasse	an <input type="checkbox"/> die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer / Tutor
3	Dauer des Fernbleibens vom Unterricht: <input type="checkbox"/> von bis (Datum & Uhrzeit)	
4	Grund für den Antrag auf Beurlaubung (evtl. Nachweis beifügen): <input type="checkbox"/> Nachweis (siehe Anhang)	Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht in den übrigen Fällen <input type="checkbox"/> an die Schulleitung

5	Datum des Antrags auf Beurlaubung: Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten 	ENTSCHEIDUNG: Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Datum, Unterschrift
---	--	---

Hinweise:
Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (d.h. spätestens eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin) bei der genehmigenden Stelle eingereicht werden!
Auszug aus der Schulbesuchsverordnung (Verwaltungsvorschrift) siehe Rückseite.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
- die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Hinweise:

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen sind:

- **Klassenlehrerin / Klassenlehrer;** bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen.
- **Schulleitung;** in den übrigen Fällen.

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis.